

# Verordnung über das Messwesen

### **(Änderung vom 13. November 2013)**

### *Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 wird geändert.
  - II. Die Verordnungsänderung wird auf den 1. März 2014 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
  - III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
  - IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

## Im Namen des Regierungsrates

## Der Präsident: Heiniger

## **Verordnung über das Messwesen**

**(Änderung vom 13. November 2013)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

**Eichkreise**      § 2. <sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion legt nach Massgabe der vorhandenen Messmittel die Eichkreise fest und bestimmt den Sitz der dazugehörigen Eichämter.

<sup>2</sup> Sie kann den Vollzug besonderer Aufgaben im Bereich des Messwesens einem Eichamt übertragen.

§ 4 wird aufgehoben.

**Ernennung und Anstellung**      § 5. Die Sicherheitsdirektion ernennt für jeden Eichkreis eine Eichmeisterin oder einen Eichmeister. Sie kann ihr oder ihm die Anstellung von Eichassistentinnen oder Eichassistenten bewilligen.

**Vereidigung**      § 6. Die in § 5 genannten Personen werden von dem für die Sitzgemeinde des Eichamtes zuständigen Statthalteramt vereidigt.

**Buchführungs- und Abrechnungspflicht**      § 12. <sup>1</sup> Die Eichämter führen die Bücher entsprechend den Anweisungen der Finanzdirektion einheitlich nach den für die kaufmännische Geschäftsführung geltenden Grundsätzen und nehmen den Abschluss auf Ende Kalenderjahr vor. Die Buchhaltung samt den Belegen muss der Finanzdirektion jederzeit auf Verlangen zur Einsicht offenstehen.

<sup>2</sup> Die Eichämter stellen der Sicherheitsdirektion nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich für die vom Kanton zu tragenden Entschädigungen und Spesen Rechnung.

Titel vor § 13:

### **III. Messung von Gütern**

§ 13 wird aufgehoben.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Art. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2012 über die Zuständigkeiten im Messwesen (SR 941.206) sieht vor, dass die Kantone die Fachstelle (Eichamt) und die Eichmeisterinnen und Eichmeister für den Vollzug der Vorschriften im Messwesen bestimmen. Der Kanton Zürich ist heute gemäss § 2 der Verordnung über das Messwesen vom 14. Mai 1997 (LS 941.1) in vier Eichkreise (Eichämter ZH+1 bis ZH+4) aufgeteilt. In diesen zeichnet jeweils ein Eichmeister für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen über das Messwesen verantwortlich. Das Eichamt ZH+1 ist dabei ausschliesslich für den Bereich Fertigpackungskontrollen auf dem ganzen Kantonsgebiet zuständig.

Aufgrund einer Änderung der rechtlichen Vorgaben für die Kontrolle von Fertigpackungen verringerte sich ab 1. Januar 2013 das Arbeitsvolumen im Bereich der Fertigpackungskontrollen um rund 50%. In den Tätigkeitsgebieten der Eichämter ZH+2, ZH+3 und ZH+4 war zudem im Laufe der letzten Jahre eine stetige Abnahme der Anzahl kontrollpflichtiger Messmittel zu verzeichnen. Mittelfristig wird die Zahl eichpflichtiger Messmittel (Abgasmessgeräte) weiter abnehmen. Diese Entwicklung erfordert eine Anpassung der kantonalen Verordnung über das Messwesen.

### **B. Zu ändernde Bestimmungen**

#### **§ 2. Eichkreise**

Aufgrund der einleitend beschriebenen Entwicklung sollen von heute vier Eichämtern noch deren drei betrieben und gleichzeitig eine neue Aufgabenteilung vorgenommen werden. Die Zuweisung der Gebiete und Aufgaben im Messwesen hat neu jedoch nicht mehr auf Verordnungsstufe, sondern durch die zuständige Direktion zu erfolgen. Dies ermöglicht, mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität auf die durch Änderungen des Bundesrechts neu hinzukommenden oder geänderten Vollzugsaufgaben zeitgerecht zu reagieren. Die entsprechende Zuständigkeitsdelegation erfolgt im revidierten § 2.

#### **§ 4. Hilfseichämter**

Die Bestimmung, welche die Sicherheitsdirektion zur Errichtung von Hilfseichämtern ermächtigt, wurde nie angewendet. Falls nötig stellen die Eichmeisterinnen und Eichmeister mit Bewilligung der Sicherheitsdirektion selber Personal zu ihrer Verstärkung ein (vgl. § 5) bzw. kann die Sicherheitsdirektion einem Eichamt eine besondere

Aufgabe übertragen (vgl. neuer § 2 Abs. 2). § 4 ist demnach aufzuheben.

§ 5. Ernennung und Anstellung

§ 6. Vereidigung

§ 12. Buchführungs- und Abrechnungspflicht

Aufgrund des Wegfallens von § 4 sind in diesen Bestimmungen die Begriffe Hilfseichamt bzw. Hilfseichämter sowie Hilfseichmeisterinnen und Hilfseichmeister wegzulassen.

Titel vor § 13. III. Öffentliche Wiegegeräte und Messung von Gütern

§ 13. Öffentliche Wiegegeräte

Die bundesrechtliche Pflicht der Kantone, für genügend öffentliche Waagen zu sorgen, besteht schon länger nicht mehr. Mit dem Inkrafttreten des Messgesetzes vom 7. Juni 2011 (SR 941.20) und der dazugehörigen Verordnung am 1. Januar 2013 sind die letzten verbliebenen Vorschriften zur Reglementierung von öffentlichen Waagen weggefallen. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht. § 13 ist daher ersatzlos aufzuheben, im Titel vor § 13 ist der Begriff öffentliche Wiegegeräte wegzulassen.

### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung erwachsen dem Kanton keine neuen finanziellen Verpflichtungen.

### **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Prüfung im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV, LS 930.11) ergab, dass sich aus der vorliegenden Verordnungsänderung keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne des EntlG ergibt. Die Revision betrifft nicht Messmittelverwender, sondern Zuständigkeitsregelungen der vollziehenden Behörden.

### **E. Inkraftsetzung**

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. März 2014 in Kraft zu setzen.